

In Sorge sachwaltend handeln

Ein Diskussionsbeitrag zu Ort und Charakter beruflicher Betreuung

Wolf Rainer Wendt

Wie alle Weisen des sozialberuflichen Helfens lässt sich die rechtliche Betreuung als ein sorgendes Handeln auffassen. Der *Begriff der Sorge* – Care – wird im Diskurs über Humandienste seit einigen Jahren vielfältig herangezogen, um das Verhältnis zu beschreiben, in dem Menschen sich umeinander und um sich selbst kümmern und in dem professionell geholfen wird. Man spricht von Gesundheitssorge und medizinischer wie auch pflegerischer Versorgung, von sozialer Fürsorge, Wohnungsversorgung und Wohnungsfürsorge und von familiärer Versorgung, und zur elterlichen Sorge gibt es seit jeher den Rechtsbegriff der Personensorge. In der Vielfalt seines Gebrauches bezeichnet der Begriff der Sorge meistens nicht nur das sorgende bzw. versorgende Handeln, sondern auch die dazu gehörende Einstellung.

Der große Begriffsumfang erlaubt es, sehr unterschiedliche Formen und Weisen des Helfens, der Unterstützung, der Behandlung und auch der Betreuung zu umgreifen und zueinander in Beziehung zu setzen. Das geschieht in den folgenden Ausführungen in der Gegenüberstellung von *Versorgung* formell und informell, *Selbstsorge* und *Besorgungen*. Die Diskussion des Verhältnisses dieser Ausprägungen des Sorgens und damit verbundener Geschäfte soll hinführen zur Stellung der rechtlichen Betreuung in der Sorge um Menschen und für ihre Belange. Um Missverständnissen vorzubeugen: ich bewege mich in dieser Erörterung im *sozialen Tätigkeitsbereich* und nicht etwa in der Justiz. Die Rechtsförmigkeit des beruflichen Betreuungshandelns hindert nicht daran, es humandienstlich, in einer Sozialbeziehung und im Kontext sozialer Sorgearbeit zu verstehen. Zu betrachten und näher zu bestimmen ist allerdings die Position, die ein Berufsbetreuer in Sorge- und Versorgungsverhältnissen zu den anderen Akteuren in diesen Verhältnissen einnimmt.

Sorge um Wohlfahrt

Wir haben es im Sozialwesen und im Gesundheitswesen mit einem ausgebauten System der Versorgung zu tun. Es funktioniert komplementär und kompensatorisch zu den Eigenleistungen der Bürger. Sie stehen in einem aktiven Verhältnis zu den Trägern und den Erbringern von Sozialleistungen. Anspruchsberechtigte Bürger beantragen diese Leistungen, lassen sich über sie und andere Hilfen beraten, wirken

an ihrer Erstellung selbstverantwortlich mit und nutzen sie. Ihre Sorge nimmt bei Bedarf Versorgung in Anspruch. Um sie zu erreichen und zu beschaffen, ziehen Bürger sowohl die sozialrechtlich verantwortlichen Träger als auch Dienstleister heran, die einzelne Leistungen erbringen. Im *sozialrechtlichen Leistungsdreieck* gibt es die drei Positionen der Gewährung, der Erbringung und der Beanspruchung. Eine vierte Position gibt es in dem hier gemeinten Leistungsgeschehen nicht. Wohin gehört dann die rechtliche Betreuung ?

Sie trägt bei und sichert nötigenfalls die *Wohlfahrt* einer Person. Alle Sorgeverhältnisse sind auf individuelles und gemeinschaftliches Ergehen und Wohl gerichtet. Es wird per Gewährung, Beschaffung, Erbringung und Nutzung von Leistungen unterhalten (vgl. Wendt 2011). Sie lassen sich von verschiedenen Seiten beziehen, soweit sie nicht im unmittelbaren Lebenskreis von Menschen zustande kommen. Heuristisch können wir uns auf den ökonomischen Diskurs über die Generierung von Gütern beziehen. Sie entstehen und werden bewegt in den großen Handlungsbereichen, die wir gesellschaftlich ausdifferenziert finden. In der Diskussion zum „Dritten Sektor“ und zu den Sektoren der Wohlfahrtsproduktion hat man neben „Markt“ und „Staat“ und den „Nonprofit-Sektor“ noch den informellen Sektor ausgewiesen, der auch als „Sektor der Haushaltsproduktion“ zu bezeichnen ist (Evers/Olk 1996, 23). Seine Bedeutung liegt in der Selbständigkeit, in der ein Personenhaushalt gegenüber formalisierter Versorgung geführt wird. Im Unterschied zu den Handlungslogiken in den anderen Sektoren wird in diesem Bereich der Wohlfahrtsproduktion allein von einer Person selber für sich gesorgt oder aus persönlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaft gehandelt. Unterstützende Akteure können Verwandte, Nachbarn, Freunde und Kollegen sein. Sie helfen nach eigener Bestimmung einander, solange ein jeder selbständig sagen kann, was er braucht. In persönlichen Belangen wird Selbstsorge in Verantwortung des eigenen Wohls und der dazu nötigen Geschäfte erwartet.

Ist der Einzelne zur Führung der sein Wohl betreffenden Geschäfte ganz oder teilweise nicht in der Lage, muss seine Autonomie durch eine unabhängige Interessenvertretung gewahrt werden. Die rechtliche Betreuung tritt in Person eines bestellten Treuhänders „an die Stelle eines ausbleibenden oder unzureichenden Selbstmanagements des Betreuten“ (Wendt 1998, 14). Geübt wird in den Aufgabenkreisen ein sachwaltender Beistand in der Selbstsorge, der sie nicht einfach ersetzt, sondern nach Möglichkeit unterstützt. „Die Betreuungsleistung besteht in einer Zurüstung zur Selbstverantwortung und zum Selbstmanagement der Klient/innen“ (Förster-Vondey/Freter 2011, 5) Im Medium einer Sache, nämlich zu besorgender Angelegenheiten, steht der Betreuer mit Rat und Tat dem Betreuten zur Seite. Dieser soll insbesondere die Sozialleistungen, die er benötigt, erlangen können. Das ist schwierig genug, darf aber den Betreuer nicht dazu verführen,

selber eine versorgende Funktion zu übernehmen, welche die eine oder andere jener Leistungen erübrigt. Zum Beispiel eine Leistung der sozialen Betreuung.

Rechtliche Betreuung vs. soziale und häusliche Betreuung

Betreuung ist nicht gleich Betreuung. Im Zusammenhang pflegerischer und erzieherischer Versorgung und außerhalb beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeit spricht man von Betreuung in einem Alltagssinn, sieht hier aber auch eine Aufgabe in Entwicklung hin zu einer bezahlten Dienstleistung. Ihre Erbringung können Anbieter im Sozialmarkt übernehmen, Dienstleister also verschiedener Provenienz. Hingegen betrifft eine vorgeschlagene Weiterentwicklung justizförmiger Betreuung zu einer „sozialrechtsfähigen“ Betreuungshilfe zunächst die Trägerseite – recht oder schlecht vertreten durch die Betreuungsbehörde – mit ihrer Infrastrukturverantwortung. Zu diskutieren ist, wie sich im Verhältnis dazu Berufsbetreuung gestaltet. Bei einem weiten Verständnis von Sozialer Arbeit als einem sorgenden Handeln, an dem Träger, Dienste, Professionelle, Freiwillige und Betroffene beteiligt sind, leistet Berufsbetreuung eine sozialprofessionelle Unterstützung, wobei ein *Betreuungsmanagement* das Selbstmanagement einer Person – wie oben ausgeführt – fortsetzt bzw. in der Fallsteuerung nach Wunsch und Willen des Betreuten an seine Selbstsorge anschließt.

Betrachten wir dem gegenüber im fürsorgerischen Feld die verschiedene Formen *sozialer* Betreuung, sei es als Kinder(tages)betreuung, Betreuungshilfe gemäß § 30 SGB VIII als Erziehungsmaßregel auf Anordnung eines Jugendrichters (Begleitung von jungen Menschen in ihrem familiären und sozialen Umfeld), als Betreuung behinderter Menschen (z.B. im betreuten Wohnen) und als Betreuung in Pflegeeinrichtungen, wie es das SGB XI in § 11 Abs.1 vorsieht. Institutionelle Betreuung vom Altenheim bis zur Psychiatrie hat lange die Funktion eingeschlossen, die heute der rechtlichen Betreuung zukommt. Ihre Einführung hatte nicht zuletzt ihren Grund im Deinstitutionalisierungsprozess, in dem sich das Selbstbestimmungsrecht des Bürgers gegen eine ihm aufgezwungene Fremdbestimmung durchsetzte. Wo diese Selbstbestimmung des Bürgers als Rechtssubjekt von einem anderen Bürger *vertreten* werden muss, bleibt offen, was an sozialer Betreuung als Versorgungshandeln dazukommt. Der Spielraum der Unterstützung, zu der soziale Betreuung genuin gehören mag, ist nicht der Spielraum des Subjekts, dessen Rechte zu vertreten sind. „Wo endet die für die Wahrnehmung der Aufgabe des professionellen rechtlichen Stellvertreters notwendige Personensorge und wo beginnt die genuine Betreuungstätigkeit, die eigentlich die Aufgabe anderer Institutionen ist“, fragt Kreissl (2009, 15), der die Stellvertreterkonstruktion problematisiert, weil unsicher bleibt, inwieweit der rechtliche Vertreter die Perspektive der von ihm vertretenden Person einzunehmen

in der Lage ist und inwieweit er sich dabei von sozialen Normalitätsannahmen leiten lässt und diese vertritt, sie nämlich im persönlichen betreuenden Umgang, sprich: per Fürsorge, zur Geltung bringt.

Eine andere Art von Vertretung ergibt sich mit der Ermächtigung, die ein geschäftsfähiger Vollmachtgeber in Vorsorge einem anderen Menschen überträgt. Bekanntlich hat die *Vorsorgevollmacht* gegenüber der rechtlichen Betreuung Vorrang. Beider Konkurrenz lässt erkennen, dass unterschiedlich nahe am Wunsch und Willen einer Person gehandelt werden kann, zumal auch noch gemäß § 1896 Abs.3 BGB die Funktion des Kontroll- oder Vollmachtbetreuers zur „Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten“ vorhanden ist. Ob die Fürsorglichkeit des Bevollmächtigten sachgemäß ist, darf geprüft werden. Wenn der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten nicht mehr überwachen kann, springt gegebenenfalls ein Betreuer ein. Seiner sachwaltenden Vertretung ist eine Objektivität zuzumessen, die einer wohlwogenen Selbstsorge zugute kommen soll. Die rechtliche Betreuung bietet somit nicht zuletzt Schutz vor anderweitiger Fürsorge, die – zum Beispiel zur Unterbringung in einer Einrichtung – das Eigeninteresse des Betreuten ignoriert.

Die soziale Arbeit beruflicher Betreuung vollzieht sich auf der Nutzerseite und nicht auf der Seite oder als Teil eines Dienstleistungsangebots. Im Diskurs über personenbezogene Leistungen ist bekanntlich die Abgrenzung von sozialer Betreuung und rechtlicher Betreuung seit Jahren strittig (Deutscher Verein 2007). Die allermeisten Personen in Betreuung erhalten auch Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch. Der BdB hat sich jüngst im Anschluss an die Fachdiskussion (Marschner 2009, Tänzer 2009, Crefeld 2009) in seiner Stellungnahme „Für eine Weiterentwicklung von Betreuung: Von der Rechtsfürsorge zum Recht auf Betreuung und Unterstützung“ dafür ausgesprochen, das Rechtsinstitut Betreuung in den Kontext sozialer Leistungen unter Beibehaltung der gerichtlichen Mandatierung zu rücken und im Sozialgesetzbuch einen „Anspruch auf Unterstützungsleistung“ zu regeln – mit einem Mandat für Betreuer, sie in einem unabhängigen Unterstützungsmanagement im Sinne aufsuchender sozialer Arbeit zu erfüllen.

Das semantische Gelände hat seine Tücken. Die *manageriale* Leistung, die in dem Mandat beansprucht wird, als „soziale Betreuung“ einzuführen bzw. jene mit dieser gleichzusetzen, erscheint mir bei Abgrenzung von Selbstsorge, ihre Vertretung eingeschlossen, und Fremdsorge nicht angebracht. Zwar bleibt unbestimmt, was zur sozialen Betreuung im gewöhnlichen Sinne gerechnet wird und ihr zugerechnet werden kann. Im Rahmen stationärer Pflege gibt es informell eine Menge alltäglicher Beschäftigungen, Hilfestellungen und Erfordernisse der

Beaufsichtigung und Begleitung. Hierzu werden zusätzliche Betreuungskräfte herangezogen, deren Qualifikation und Aufgaben in den Richtlinien nach § 87b Abs. 3 SGB XI beschrieben sind, die der GKV-Spitzenverband der Pflegekassen im August 2008 beschlossen hat (Betreuungskräfte-RI). Nun sind Beaufsichtigung und Betreuung im umgangssprachlichen Sinne und als informeller Versorgungsaspekt das Eine, eine definierte gesetzliche Sozialleistung ist das Andere. Die zusätzlichen Betreuungsleistungen für Demenzkranke sind in den §§ 45 a und 45 b SGB XI („Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinen Versorgungsbedarf“) vorgesehen, bislang allerdings nicht als eigenständige Sachleistung.

Im Sozialleistungsrecht soll nun aber zur häuslichen Versorgung von Demenzkranken in die Pflegeversicherung ein neuer „Leistungsbereich häusliche Betreuung“ eingeführt werden, der neben die Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung tritt. In den Erläuterungen, die dem Referentenentwurf des Bundesfamilienministeriums zum Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung beigegeben sind, wird dazu (§ 75 SGB XI in vorgesehener Neufassung) angegeben:

„Die häusliche Betreuung umfasst persönliche Hilfeleistungen, beispielsweise durch Unterstützung und Beaufsichtigung im Haushalt des Pflegebedürftigen beziehungsweise seiner Familie sowie im häuslichen Umfeld, zur Orientierung und Gestaltung des Alltags sowie zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte des Pflegebedürftigen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Leistungsträgers fallen. Zur Gestaltung des Alltags gehören beispielsweise die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, die Durchführung bedürfnisgerechter Beschäftigungen, die Einhaltung eines Tag-Nacht-Rhythmus sowie die Unterstützung bei Hobby und Spiel. Das erfasst auch Aktivitäten, die dem Zweck der Kommunikation dienen, wie zum Beispiel das Vorlesen aus einer Zeitung. Spaziergänge in der näheren Umgebung können ebenso zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte beitragen, wie die Ermöglichung des Besuchs von Verwandten und Bekannten oder die Begleitung zum Friedhof. Darüber hinaus kommen Unterstützungsleistungen bei der Regelung von finanziellen und administrativen Angelegenheiten in Betracht.“

Derlei Unterstützung schneidet die Aufgabenkreise rechtlicher Betreuung nicht unerheblich.

Abgrenzung in Sachwalterschaft

Mit der vorgesehenen Aufnahme der häuslichen Betreuungsleistungen in den Sachleistungsbereich scheint mir ein Grund mehr gegeben für eine Distanzierung

des Instituts der rechtlichen Betreuung von der Varianz sozialer Betreuung. Berufsbetreuung muss sich in ihrer unabhängigen Funktion m. E. deutlich von diesen Versorgungsangeboten abgrenzen. Nachgerade als *manageriales* Handeln hält die Wahrnehmung eines Aufgabenkreises in der Berufsbetreuung Abstand von einer sozialen Dienstbarkeit. Sie stellte, wenn der Berufsbetreuer sich selber damit beauftragte, (nach § 181 BGB) ein *Insichgeschäft* dar – und es gäbe prinzipiell keinen Unterschied mehr zwischen einem Pflegedienstleister als Betreuer seiner Klienten und einem Betreuer, der Pflegedienste an ihnen leistet. Unbenommen bleibt dem Berufsbetreuer natürlich, neben der persönlichen Betreuung und getrennt von ihr zusätzlich beratend, unterstützend oder auch therapeutisch im sozialen Feld, insbesondere im Vorfeld der Betreuung, zu wirken. Die Fallarbeit in der Berufsbetreuung hebt sich davon in ihrem managerialen Charakter ab.

Managerial wird in der Betreuungspraxis fallweise sachwaltend gehandelt, indem geklärt, geplant, organisiert und arrangiert wird, was an Besorgungen in zumeist komplexen Problemlagen auch unter Beanspruchung diverser sozialer und medizinischer Dienstleistungen und der sie ausführenden Professionellen zu erledigen ist. Nicht ein Management auf deren Fachgebiet ist Gegenstand eines Betreuungsmanagements resp. eines unabhängigen Unterstützungsmanagements, sondern die kompetente Gestaltung der Betreuung in der Besorgung der Angelegenheiten im übertragenen Aufgabenkreis.

Manche Schwierigkeiten in der Verständigung über die berufliche Betreuungspraxis lassen sich vermeiden, wenn von *Sachwalterschaft* gesprochen wird, wie der österreichische Terminus für die gesetzliche Betreuung lautet (s. Barth/Ganner 2007). In seinem Verhältnis zu anderweitiger sozialer Betreuung wird allerdings das Institut der Sachwalterschaft in Österreich kritisch daraufhin besehen, wie es weitestmöglich zugunsten erweiterter sozialer Betreuung eingeschränkt werden kann.

Verortung im sozialrechtlichen Leistungsdreieck

Im Unterschied zu direkt geleisteter sozialer Betreuung kann Berufsbetreuung in den jeweils übertragenen Aufgabenkreisen ein Fallmanagement ausführen, wie es in seiner Spezifik vom BdB als Betreuungsmanagement begriffen worden ist. Es greift je nach Problematik organisierend und planend weit aus in Erledigung von Angelegenheiten, die der Betreute nicht selbst erledigen kann, und in Beziehung von Hilfen und Maßnahmen zum Wohl des Klienten. Nicht an ihm, sondern für ihn und dabei möglichst im Einvernehmen mit ihm wird gehandelt. Der Fall ist nicht die Person. Betreuung besorgt ihre Belange, soweit erforderlich. Die im Berufsverband unter dem Motto „Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung“ jüngst

wieder vertretenen Auffassung „Betreuung ist ... eine Besorgungsleistung“ (Förter-Vondey/Freter 2011, 5) kann unterstrichen werden.

Begeben wir uns mit ihr in das *sozialrechtliche Leistungsdreieck*, in dem sich Leistungsträger, Leistungserbringer und Leistungsberechtigte als Empfänger gegenüberstehen, und suchen wir die rechtliche Betreuung in ihm einen Platz zuzuweisen, können wir ihre Funktion darin erkennen, einem leistungsberechtigten Bürger zu seinem Recht zu verhelfen gegenüber öffentlich-rechtlichen Sozialleistungsträgern einerseits, die allein für die Gewährung von Leistungen zuständig sind, und verschiedenen ausführenden Dienstleistern andererseits. Leistungsberechtigte wirken grundsätzlich an der Erbringung von sie betreffenden personenbezogenen Leistungen mit. Insoweit ist auch der rechtliche Betreuer Partner im Leistungsgeschehen und tätigt darin im Einzelfall nötige Besorgungen.

Die freie berufliche Ausübung von Betreuung hat keinen Sozialleistungsträger als Auftraggeber und sie erfüllt keine von ihm zu gewährende Leistung, sorgt aber unter anderem dafür, dass ein Betreuer ihm zustehende Leistungen erhält. In diesem Sinne habe ich bereits bei der Jahrestagung 2008 des BdB formuliert: „*Besorgungen* führen die Sorge aus. Sie stellen insoweit keine (sozialleistungsrechtliche) *Versorgung* dar. Betreuung kann als eine bestimmte Art von Sorgearbeit interpretiert werden, die sich unter Umständen mit anderer Sorge und mit Versorgung verbindet, ohne mit ihr identifiziert werden zu müssen.“ (Wendt 2008, 15)

Betreuung ist nicht gleich Betreuung. In Hinblick auf die Varianz sozialer Betreuung lässt sich das sozialrechtliche Leistungsdreieck heranziehen, um die unterschiedliche Betreuungsarbeit in ihm einen Ankerplatz zuzuweisen. Es gibt

- einerseits in Erbringungsfunktion die beschriebene informelle Betreuung durch Angehörige bzw. formell organisiert als *Dienstleistung* (Assistenz),
- ihr gegenüber die zur Eigensorge tretende, sie in einem Management von Besorgungen zurüstende und gegebenenfalls leistungsnehmende *rechtliche Betreuung*.
- Außerdem gibt es die örtliche *Betreuungsbehörde*, die von ihrem Konzept her so etwas wie eine „Betreuung der Betreuer“ zu leisten hat. Insoweit stellt sie einen möglichen Ankerplatz für Sachwalterschaft dar.

In eine Trägerschaft von Berufsbetreuung tritt die Behörde nicht ein; sie könnte aber mit Infrastrukturverantwortung in der vorgeschlagenen Weiterentwicklung der justizförmigen Betreuung zu einer „sozialrechtsfähigen“ Betreuungshilfe quasi zu einem Träger werden, der persönliche Hilfe leistet. Kommt diese Leistung persönlicher Betreuung gleich ?

Nach dem *Gesetz über die Wahrnehmung behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger* (BtBG) kümmert sich die Betreuungsbehörde darum, dass die Infrastruktur der rechtlichen Betreuung vor Ort funktioniert. Die Betreuungsbehörde, eine Stelle gewöhnlich bei der kommunalen Gebietskörperschaft, hat damit eine Aufgabe, die der von Sozialleistungsträgern entspricht, insoweit sie gemäß § 17 Abs.1 SGB I darauf hinzuwirken haben, dass die zur Ausführung von Sozialleistungen erforderlichen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Dazu ist Regie, Koordinierung und Qualitätssicherung erforderlich. Da der Gesetzestext hierzu keine Ausführungen macht, wird zu seiner Novellierung u. a. gefordert, die Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz, ihre stärkere Einbindung in das Verfahren der Betreuerbestellung und einen obligatorischen Sozialbericht an die Behörde vorzusehen (Ackermann 2010). Vom Deutsche Verein kommt dazu jüngst eine entsprechende Empfehlung:

„Der Deutsche Verein spricht sich dafür aus, dass die Betreuungsbehörde als ‚Erste Anlaufstelle in Fragen der rechtlichen Betreuung‘ und damit als fachkundige Stelle profiliert wird, an die sich die Bürger/innen bei Fragen in Bezug auf rechtliche Betreuungen regelhaft zunächst wenden sollen. Die Betreuungsbehörde würde vor allem die Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Hilfen prüfen, entsprechend beraten und gegebenenfalls den Kontakt zu anderen Sozialleistungsträgern und Leistungserbringern herstellen und so dafür Sorge tragen, dass frühzeitig Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch und andere Hilfen in die Wege geleitet werden, bevor eine rechtliche Betreuung durch das Betreuungsgericht beschlossen wird.“

(Empfehlung 2012, 60). Die Beratung und Orientierung seitens der Betreuungsbehörde erfolgt hier präventiv mit Weichenstellung in Versorgung. Die Betreuungsbehörde soll eine rechtliche Betreuung nach Möglichkeit vermeiden. Kontrovers dazu kann die Behörde nach § 1900 Abs. 4 BGB sogar selbst zum Betreuer bestellt werden, wenn weder eine Person noch ein Verein verfügbar sind. Zu einem Leistungsträger oder unmittelbarem Erbringer einer Sozialleistung wird die Behörde dadurch nicht. Es sind auch nur Besorgungen, die sie übernimmt.

Die Betreuungsbehörde ist zudem Anlaufstelle für Betreuer. Eine der Stelle zugewiesene Funktion, die typisch für einen Leistungsträger ist, besteht darin, dass die Behörde die Betreuer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen hat (§ 4 BtBG). Wird indes ein Beschäftigter der Betreuungsbehörde zum Betreuer bestellt, agiert er rechtlich wie jeder Berufsbetreuer. Das Verhältnis des „Behördenbetreuers“ zur Trägerkörperschaft bedingt nur, dass die Betreuervergütung an den Dienstherrn fällt. Der bestellte Betreuer ist Angehöriger

des Trägers und kein Dienstleister, gehört somit im Triangel der Betreuung nicht auf die Erbringerseite.

Tänzer (2009) hat in diesem Kontext für *Betreuungshilfe* als eine eigenständige Leistung plädiert, die er in das Sozialgesetzbuch einbezogen sehen will. Für die „Sozialrechtsförmigkeit der Gewährleistung von Betreuung als Rechtsfürsorge in Form der Betreuungshilfe“ spreche, dass sie „die notwendigen Veränderungen der Infrastruktur im Betreuungswesen“ erleichtere (Tänzer 2009, 377). Verankern im SGB ließen sich so Zuständigkeiten an den Träger der Betreuungshilfe im Vorfeld und Umfeld von Betreuung zu ihrer besseren Gewährleistung – z. B. per „betreuungsbehördliches Betreuungscontrolling“ (Tänzer 2009, 389). Die persönliche Ausführung von Betreuung und ihr Management in Einzelfall wandeln sich damit nicht zu einer Sozialleistung.

Resümee

Rechtliche Betreuung gehört in ihrer beruflichen und managerialen Ausführung zur Sozialen Arbeit. Es erscheint aber nicht angebracht, deshalb die Unterscheidung zur sozialen Betreuung, die Trennung von *Besorgung* persönlicher Angelegenheiten und *Versorgung* von anderer Seite aufzuheben. Fasst man unter die Arbeit, die sozial geleistet wird, nicht nur die personenbezogenen Dienste in der Erfüllung gesetzlich vorgesehener Sozialleistungen, sondern auch die soziale Unterstützung, die informell geleistet wird, muss die Betreuung, wie sie familiär erfolgt, nachgerade abgehoben werden von der Sachwalterschaft und Verantwortung, die ein Berufsbetreuer trägt. Die geplante Einführung Häuslicher Betreuung als Sachleistung in der Pflegeversicherung wie auch Betreuungshilfe als behördliche Leistung sind zusätzliche Gründe, diese Differenz zu betonen. Der Position einer von Fremdinteressen unabhängigen, allein das Wohl des Betreuten und seine Interessen vertretenden Sorge wird m. E. der Boden entzogen, wenn sie in das gegenwärtige System zu beziehender Sozialleistungen gerückt wird. Etwas anderes sind Innovationen in der Berufsbetreuung – etwa Gruppenpraxen oder die Einbeziehung ehrenamtlicher Betreuer in das Betreuungsmanagement.

Die Perspektive eines eigenen Rechtskreises in der Sozialgesetzgebung bleibt offen. In der Weiterentwicklung unseres Wohlfahrtssystems, wie sie auch der BdB unter dem Motto „von der Fürsorge zur Selbstsorge“ konstatiert, ist durchaus eine Konstellation von rechtlicher Betreuung und Assistenz mit anderen Übergängen von Selbstsorge und zu leistender Versorgung in wechselseitiger Beanspruchung vorstellbar, in denen dann auch der Leistungscharakter der beruflichen Betreuung in neuem Licht erscheint.

Literatur

Ackermann, Brunhilde: Einflussnahme der Betreuungsbehörde auf die Qualität in der Betreuung. In: Zeitschrift für Betreuungs- und Sozirecht, 2010, S. 54-59

Barth, Peter / Ganner, Michael: Handbuch des Sachwalterrechts. Linde-Verlag, Wien 2007

Crefeld, Wolf: Perspektivwechsel: Von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. In: Psychosoziale Rundschau 4/2009. S. 27-29

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge: Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen. Eigenverlag des Deutschen Vereins, Berlin 2007

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Stärkung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Betreuungsrecht am Beispiel der örtlichen Betreuungsbehörden. In: Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, 92, 2, 2012. S. 57-60

Evers, Adalbert / Olk, Thomas: Wohlfahrtspluralismus. Vom Wohlfahrtsstaat zur Wohlfahrtsgesellschaft. Westdeutscher Verlag, Opladen 1996

Förster-Vondey, Klaus / Freter, Harald: Von der Fürsorge zur Selbstbestimmung. Betreuung als Unterstützungsmanagement. In: *Btplus*, Zeitschrift für professionelle Betreuungsarbeit, 2/2011. S. 3-7

Kreissl, Reinhard (Hrsg.): Citizen by Proxy und Individualrechte. Über das Rechtssubjekt und seine Stellvertreter. Lit, Wien 2009

Marschner, Rolf: Betreuung zwischen Hilfe und Eingriff – das Verhältnis von Betreuungs- und Sozialrecht ist gespannt. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, 156, 4, 2009. S. 131-134

Tänzer, Jörg: Rechtsverwirklichung durch Infrastruktur im Betreuungswesen. Chancen eines Systemwandels von der justizförmigen zur sozialrechtsförmigen Betreuung. Shaker Verlag, Aachen 2009

Wendt, Wolf Rainer: Case Management und Betreuungsplanung. In: *bt-info*. Zeitschrift des Verbandes freiberuflicher Betreuer/innen e.V., 4, 2, 1998. S. 12-14

Wendt, Wolf Rainer: Betreuung aus der Sicht des Sozialen. In: *BdBaspekte*, Heft 72, Juli 2008. S. 10-15

Wendt, Wolf Rainer: Der soziale Unterhalt von Wohlfahrt. Elemente der Sozialwirtschaftslehre. Nomos, Baden-Baden 2011